
Bebauungsplan „Spiel- und Gewerbehalle Peter-Krauseneck-Straße“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 22.02.2021 bis zum 26.03.2021

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Bebauungsplan „Spiel- und Gewerbehalle Peter-Krauseneck-Straße“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 22.02. – 26.03.2021
Lösungsvorschläge zu den **externen** Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	AGJ Fachstelle Wohnungssicherung und Fachdienst mobile Obdachlosenbetreuung	Im Betreuungskontext unserer Fachstelle Wohnungssicherung und des Fachdienstes mobile Obdachlosenbetreuung beraten wir mitunter Menschen aus unterschiedlichen sozialen Strukturen und Altersgruppen, die aufgrund multiplen Problemlagen vom Wohnungsverlust bedroht sind oder die Wohnung und ein geregeltes Mietverhältnis bereits verloren haben. Dabei sind Familien, Kinder und/oder Partner betroffen, weil oft der Lohn verspielt wird. Des Weiteren folgt öfters als Auswirkung nicht nachgegangen Pflicht Arbeitsverlust und soziale Isolation. Eine Spielstätte angrenzend an Einkaufsgebiet (Industriegebiet) und Wohngebiet könnte die gefährdeten zum Spielen verleiten.	Der Betreiber einer Spielhalle hat nach §7 LGLüG ein Sozialkonzept aufzustellen und ist verpflichtet die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsvollem Spielen anzuhalten. Auch sind Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem oder pathologischem Spielen zu ergreifen. Die reine Nähe zu einer Spielhalle bedingt daher kein unmittelbar erhöhtes Sucht- oder Gefährdungsrisiko.
2	bnNetze GmbH 11.03.2021	1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme

		<p>Seit vielen Jahren begleitet der JMD junge Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinfelden, unter ihnen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Aus der letztjährigen Sozialraum-analyse im Rahmen des Projekts „Quartiersimpulse Rheinfelden“ geht hervor, dass der Anteil der Jüngeren mit Migrationshintergrund in Oberrheinfelden mit 58,74 % bemerkenswert hoch ist. Oberrheinfelden wird als Quartier ausgezeichnet, welches weiterhin besonderer kommunaler Unterstützung und sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Interventionen bedarf.</p> <p>Diese Interventionen sind insbesondere in der Oberrheinfelder Gemeinschaftsunterkunft (GU), notwendig. In diesem Wohnquartier leben geflüchtete Menschen auf engstem Raum. Kontakte zur „Außenwelt“ sind nicht nur aufgrund von Sprachbarrieren schwierig. Was das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft prägt, ist häufig Langeweile, mangelnde Tagesstruktur, unerfüllte Erwartungen und Versprechen, Identitätssuche zwischen den Kulturen, unklare Erwartungshaltungen Dritter und Schuldgefühle Angehörigen gegenüber. Ein großes Problem bildet durchweg Sprachbarrieren. Bei Jugendlichen kommen diese Probleme erschwerend zu den normalen Entwicklungsaufgaben hinzu. Dies wirft die Frage auf, ob durch die geplante Verlagerung der Spielothek aus der Sängerrhalle am Bahnhof in die Peter-Krauseneck-Straße in unmittelbarer Nähe zu der Gemeinschaftsunterkunft das bereits bestehende oder latente Suchtpotential der jungen Geflüchteten Menschen nicht noch weiter gesteigert wird. Auf Pferderennen wetten, am Automaten Geld verzocken, etc. - Glücksspielsucht hat viele Gesichter. Besonders betroffen sind insbesondere junge Männer mit ausländischen Wurzeln - aus mehreren Gründen.</p> <p>Eine besondere Rolle spielt bei geflüchteten Jugendlichen ein Schuldempfinden: Während die Familie weiter im Krieg leben muss, sind sie angekommen, in Sicherheit, finden Perspektiven. Gleichzeitig erwarten die Angehörigen, mit Geld unterstützt oder nachgeholt zu werden. Diese Erwartungen können oft nicht erfüllt werden. Unter Umständen wird die Versorgung der Angehörigen in der Heimat zum Problem. Die Folge können Kleinkriminalität, Dealing und Suchtmittelkonsum sein. Die Verlockung des „schnellen Geldes“, mehr Geld durch Spielwetten und Zocken zu „erwirtschaften“, oder aber, die Spielhalle nur aus Langeweile, mangelnder sozialer Kontakte und fehlender Tagesstruktur aufzusuchen, ist für die meist jun-</p>	<p>Allein die räumliche Nähe einer Spielhalle begründet noch keinerlei Sucht- und Gefährdungsrisko für Menschen in ihrem Umfeld. Maßgeblich ist die soziale Kontrolle, die im Umfeld der Flüchtlingseinrichtungen und angesichts der Entwicklung der Gebiete südlich der Peter-Krauseneck-Straße zu künftig mehr Wohnbebauung (im inneren Ring bleibt die gewerbliche Prägung erhalten), vermutlich besser, zumindest aber nicht schlechter ist als im Bahnhofsumfeld. Die - nahezu weltweit anzutreffende - Prägung von Bahnhofsvierteln durch Glücksspiel- und Rotlichtgewerbe, deren Kunden ein hohes Interesse an Anonymität haben, zeigt deutlich, dass es städtebaulich kaum Quartiere mit einer schlechteren sozialen Kontrolle gibt als diejenigen rund um die Bahnhöfe. Die Stadt teilt deshalb explizit nicht die Auffassung, dass die Verlagerung der Spielhalle in die Nähe einer einzigen Flüchtlingsunterkunft im Vergleich zu ihrem bisherigen Standort das Risikopotential für Spielsüchtige insgesamt erhöht. Selbst wenn in Einzelfällen junge Männer aus der Einrichtung an der Peter-Krauseneck-Straße von der Spielhalle angezogen werden sollten, werden vermutlich mehr Kunden, die bisher im Bahnhofsumfeld Zugang zu ihr hatten, davon künftig abgehalten. Bei einer gesamthaften städtebaulichen Bewertung ist die Verlagerung der Spielhalle deshalb nicht nur</p>
--	--	---	---

		<p>gen männlichen Bewohner der GU sehr groß. Bei erwachsenen Geflüchteten spielt auch eine Rolle, dass viele von ihnen nur geduldet sind oder sich in offenen Verfahren befinden oder dass Abschiebungen bevorstehen. Viele Geflüchtete sind traumatisiert und leiden an einer Depression. Hinzu gesellt sich die Spielsucht und wie bei anderen Süchten auch ein Kontrollverlust – der Süchtige spielt, obwohl er nicht anfangen will oder längst aufhören wollte. Bei Spielern häufen sich darüber hinaus oft noch Schulden auf, manchmal kommt auch Diebstahl zur Finanzierung der Sucht hinzu. Eine Negativspirale wird in Gang gesetzt. Es geht natürlich ums Gewinnen. Es geht aber bei ganz vielen auch darum, die Probleme, die man hat, zu vergessen. Hinzu kommt, dass Glücksspiel traditionell als Männerdomäne gelte und gerade jüngere Männer generell risikofreudiger seien. Vor diesem Hintergrund ist einer geplanten Verlegung der Spielhalle in „Fußnähe“ zu der GU sozial nicht verträglich und wir raten hiervon eindringlich ab.</p>	<p>aufgrund der Eröffnung künftiger Entwicklungspotentiale am Bahnhof ein Gewinn.</p> <p>Im Übrigen sind die Betreiber der Spielhalle nach dem LGlüG verpflichtet ein Sozialkonzept aufzustellen und haben die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsvollem Spielen anzuhalten. Auch sind Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem oder pathologischem Spielen zu ergreifen.</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist des Weiteren der Zutritt zur Spielhalle verboten. Dies wird mittels Ausweiskontrollen sichergestellt.</p> <p>Der Betreiber hat weiter mittels der sogenannten Fremdsperre nach § 4 Abs. 2 LGlüG Personen vom Spielbetrieb auszuschließen, wenn für ihn oder sein Personal Hinweise bestehen, dass diese spielsuchtgefährdet und überschuldet sind, sowie nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.</p>
5	<p>Caritasverband LK Lörrach Schulsozialdienst Gewerbeschule Rheinfelden (Baden)</p>	<p>Stellungnahme der Schulsozialarbeit Gewerbeschule Rheinfelden</p> <p>Die Schulsozialarbeit hat immer wieder in ihren Beratungen Berührung mit jungen Menschen, die Geldnöte haben. In einigen Fällen hat diese Geldnot ihre Ursache mit einem unkontrollierten Spieltrieb zu tun. Hinzu kommt, dass wir viele Jugendliche der Gemeinschaftsunterkunft als Schüler der Gewerbeschule haben. Ein Spielbetrieb mit Geldautomaten zwischen Wohnort und Schule verleitet Jugendliche zum Spiel für „schnelles Geld“. Über die Folgen machen sich die jungen Menschen kaum Ge-</p>	<p>Spielhallen sind für Jugendliche unter 18 Jahren nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht zugänglich. Der Betreiber hat durch Einlasskontrollen den Zugang zu untersagen. Diese rechtlichen Anforderungen an Spielhallenbetreiber sind in §43 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) definiert. Die bloße Existenz einer Spielhalle im näheren</p>

		<p>danken. Der tägliche Schulweg der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinschaftsunterkunft in Oberrheinfeldern führt über die Peter – Krause-neck – Straße. Auch wenn die jüngeren Schüler*innen keinen Zugang zur Spielstätte erhalten, übt die geplante Spielhalle eine „magische“ Anziehungskraft auf sie aus. Aus der suchtpreventiven Perspektive heraus ist der Standort in Oberrheinfeldern für eine Spielhallenverlagerung nicht geeignet.</p>	<p>Umfeld begründet daher noch keinerlei Sucht- und Gefährdungsrisiko.</p> <p>Im Übrigen verkennt die Stellungnahme, dass Spielsuchtprobleme unter Jugendlichen heute weitgehend von Onlineangeboten ausgehen, die zu Hause oder am Smartphone konsumiert werden. Mit der geplanten Öffnung des Marktes für Online-Casinos auch in Baden-Württemberg (bisher nur in Schleswig-Holstein) wird sich auch das Glücksspiel um Geld stärker ins Internet verlagern und die Bedeutung von Spielhallen wird abnehmen.</p>
6	Landratsamt Lörrach Baurecht 26.03.2021	<p>Bebauungsplan „Spiel- und Gewerbehalle Peter-Krauseneck-Straße,, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
7	Evonik Real Estate vertr. Durch Baumeister RA 08.03.2021	<p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Spiel- und Gewerbehalle Peter-Krauseneck-Straße" Ihr Schreiben vom 16.02.2021 an die Evonik Real Estate GmbH & Co. KG, Marl</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wie Sie wissen, vertreten wir in der vorgenannten Angelegenheit die rechtlichen Interessen der Evonik Real Estate GmbH & Co. KG. Auf unsere Stellungnahme vom 09.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann hier verwiesen werden.</p>	Kenntnisnahme

		<p>Zu diesem Einwendungsschreiben haben Sie unserer Mandantin nun den Abwägungsbeschluss des Gemeinderates vom 01.02.2021 übermittelt. Daraus ergibt sich, dass die Spielhalle, welche Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans ist, im Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag auf max. 150 m² und damit gewerberechtlich auf max. 12 Geldspielgeräte beschränkt werden kann. Wir stimmen darin zu, dass dadurch das Besucheraufkommen insoweit beschränkt wird, dass die in § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauO BW definierte Höchstzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten werden dürfte.</p>	
		<p>Nicht zutreffend ist allerdings Ihre rechtliche Feststellung, eine quantitative Beschränkung der zulässigen Personenzahl in der Spielhalle sei in einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan nicht möglich. Wir stellen fest, dass es geradezu charakteristisch für einen Vorhaben- und Erschließungsplan als essentiellen Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 Abs. 1 BauGB ist das konkrete Vorhaben schon auf der Ebene des Bebauungsplans in allen städtebaulichen relevanten Details festzulegen. Dazu zählt unter dem Aspekt des vorbeugenden Störfallschutzes vorliegend auch die Beschränkung auf die zulässige Besucherzahl. Wir regen daher nochmals an, durch eine ergänzende Festlegung im Vorhaben- und Erschließungsplan, zumindest aber durch eine eindeutige Regelung im Durchführungsvertrag, die Größe der für den Spielhallenbetrieb zugelassenen Flächen, die Anzahl der Spielgeräte und/oder die Höchstzahl der dort gleichzeitig anwesenden Personen festzuschreiben. Wir verweisen nochmals auf das zentrale Gebot der Vermeidung einer Risikoerhöhung im Umfeld der Betriebsbereiche im städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK).</p>	<p>Die Stadt hält an ihrer Auffassung fest und weist die Einwendung zurück. Auch in Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VHB/VEP) wird zunächst einmal nur die Art der Nutzung festgelegt, die zwar in einem VEP spezifischer beschrieben und auf konkrete Betriebstypen („Nutzungsunterarten“) reduziert werden kann. Dabei handelt es sich aber zunächst nur um qualitative Nutzungsregelungen und nicht um quantitative Beschränkungen. Etwas anderes gilt dann, wenn von dem im VEP festgesetzten Vorhaben selbst Emissionen ausgehen, die zum Schutze Dritter beschränkt und deshalb quantifiziert werden müssen, oder wenn die Nutzung des Vorhabens selbst aus intrinsischen Sicherheitsgründen (Brand-schutz/Fluchtwege) einer Beschränkung bedarf.</p> <p>Eine quantitative Beschränkung der Nutzung eines Vorhabens in einem VEP zur Verringerung der Risiken, die von Drittanlagen auf das Vorhaben ausgehen, wäre allenfalls dann notwendig (auch in diesem Fall aber noch nicht</p>

			<p>zwingend im VEP zu regeln, sondern immer noch im Baugenehmigungsverfahren möglich), wenn die Anlage trotz einer Risikoerhöhung aufgrund einer Zunahme der Zahl gefährdeter Personen im Wege einer Interessenabwägung zu genehmigen wäre. Ist hingegen die Risikoerhöhung bereits nicht zulässig, weil die Interessen des Störfallbetriebs und der Gefahrenabwehr Vorrang haben, bedarf es keiner quantitativen Beschränkungen, weil dann das Vorhaben gar nicht zugelassen werden darf. Erhöht sich hingegen das Risiko nicht, besteht für eine Beschränkung ebenfalls kein Grund, weil der Bebauungsplan nur die Konflikte bewältigen muss, die er auslöst, aber nicht zwingend bereits bestehende Konflikte.</p> <p>So ist die Lage hier: Auf dem Vorhaben Grundstück waren schon bisher Gewerbebetriebe aller Art - mit wenigen Nutzungsausschlüssen - zulässig. Nur Vergnügungsstätten, zentrenrelevanter Einzelhandel, Gaststätten und Tankstellen waren ausgeschlossen. Der neue VEP erweitert die zulässigen Nutzungsarten um Vergnügungsstätten. Damit geht aber keine höhere Nutzerzahl einher, als diese schon bisher auf dem Grundstück möglich gewesen wäre. Im Vergleich zur hohen Bandbreite gewerblicher Nutzungen, die bisher schon zulässig und auch im Freien - ungeschützt vor Störfalleinwirkungen -</p>
--	--	--	---

			<p>möglich waren, konkretisiert und reduziert eine Spielhalle sogar die zu erwartenden Anzahl an Kunden und sie senkt das Schadensrisiko bei einem Störfall, weil die Kunden sich fast ausschließlich in geschlossenen Räumen aufhalten.</p> <p>Hingegen wären z.B. nach dem bisherigen Bebauungsplan „Grendelmatt II“ Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten und mit Freiverkaufsflächen zulässig gewesen, in denen sich deutlich mehr Personen hätten aufhalten können als in einer Geldspielhalle mit 12 Spielgeräten. Mangels Risikoerhöhung wird deshalb im Ergebnis kein Bedarf zur Bewältigung eines Störfallkonfliktes mittels quantitativer Beschränkungen gesehen. Die Einwanderin zielt mit ihrer Stellungnahme tatsächlich nicht darauf ab, einen (neuen) Konflikt zu vermeiden, sondern darauf, ihre rechtliche Situation durch Einführung einer bisher nicht geltenden quantitativen Beschränkung zu verbessern. Dazu bestehen jedoch weder eine rechtliche Pflicht, noch ein aus der geplanten Nutzung im VEP abzuleitender sachlicher Grund.</p>
	<p>Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation 25.03.2021</p>	<p>Die rechtlichen Vorgaben sind zu prüfen und bei Neueröffnung zu gewährleisten: mindestens 500 m Abstand zu bestehenden Spielotheken, ebenso zu bestehender Kinder- und Jugendeinrichtung. Das ist geltendes Recht.</p>	<p>Die geplante Spielhalle hält die gesetzlichen Mindestabstände ein.</p>

		<p>Ebenfalls zu prüfen ist, ob die Öffnung im neuen Glücksspielstaatsvertrag (ab 01.07.2021) eine Unterschreitung des Mindestabstands — bei Auflage zur Schulung des Personals — ermöglicht. (Der neue Staatsvertrag sieht dies wohl vor, allerdings ist er noch nicht ratifiziert. Außerdem muss er anschließend ins Landesrecht überführt werden.) Hier ist kritisch anzumerken, dass Maßnahmen der Verhältnisprävention erfolgreicher wirken als solche der Verhaltensprävention!</p>	<p>Die Abstände werden nicht unterschritten. Die 500m-Radien sind eingehalten.</p>
		<p>Abstand zur Gemeinschaftsunterkunft: Es besteht eine erhöhte Gefährdung für die Entwicklung einer Glücksspielsucht bei jungen Männern mit Migrationshintergrund. Dies wird durch zahlreiche Erhebungen bestätigt. Je näher eine Spielothek liegt, desto höher die Wahrscheinlichkeit. Aufgrund von Perspektivlosigkeit, Langeweile, finanzieller Not, belastender Lebensumstände, u.U. Traumatisierung besteht hier ein erhöhtes Suchtrisiko, gerade für Glücksspiel. Aufgrund der Sprachbarrieren und der sozialrechtlichen Voraussetzungen greifen die Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen für diese Bevölkerungsgruppe jedoch weniger!</p>	<p>Allein die räumliche Nähe einer Spielhalle begründet noch keinerlei Sucht- und Gefährdungsrisiko für Menschen in ihrem Umfeld. Maßgeblich ist die soziale Kontrolle, die im Umfeld der Flüchtlingseinrichtungen und angesichts der Entwicklung der Gebiete südlich der Peter-Krauseneck-Straße zu künftig mehr Wohnbebauung (im inneren Ring bleibt die gewerbliche Prägung erhalten), vermutlich besser, zumindest aber nicht schlechter ist als im Bahnhofsumfeld. Die - nahezu weltweit anzutreffende - Prägung von Bahnhofsvierteln durch Glücksspiel- und Rotlichtgewerbe, deren Kunden ein hohes Interesse an Anonymität haben, zeigt deutlich, dass es städtebaulich kaum Quartiere mit einer schlechteren sozialen Kontrolle gibt als diejenigen rund um die Bahnhöfe. Die Stadt teilt deshalb explizit nicht die Auffassung, dass die Verlagerung der Spielhalle in die Nähe einer einzigen Flüchtlingsunterkunft im Vergleich zu ihrem bisherigen Standort das Risikopotential für Spielsüchtige insgesamt erhöht. Selbst wenn in Einzelfällen junge Männer aus der Einrichtung an der Peter-Krauseneck-Straße</p>

			<p>von der Spielhalle angezogen werden sollten, werden vermutlich mehr Kunden, die bisher im Bahnhofsumfeld Zugang zu ihr hatten, davon künftig abgehalten. Bei einer gesamthaften städtebaulichen Bewertung ist die Verlagerung der Spielhalle deshalb nicht nur aufgrund der Eröffnung künftiger Entwicklungspotentiale am Bahnhof ein Gewinn.</p> <p>Im Übrigen sind die Betreiber der Spielhalle nach dem LGlüG verpflichtet ein Sozialkonzept aufzustellen und haben die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsvollem Spielen anzuhalten. Auch sind Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem oder pathologischem Spielen zu ergreifen.</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist des Weiteren der Zutritt zur Spielhalle zu versagen. Dies wird mittels Ausweiskontrollen sichergestellt.</p> <p>Der Betreiber hat weiter mittels der sogenannten Fremdsperre nach § 4 Abs. 2 LGlüG Personen vom Spielbetrieb auszuschließen, wenn für ihn oder sein Personal Hinweise bestehen, dass diese spielsuchtgefährdet und überschuldet sind, sowie nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.</p>
		<p>Kritische Betrachtung aus suchtpreventiver Sicht durch: „Anonymes“ Spielen im Gewerbegebiet vs. „sozial kontrollierteres Setting“</p>	<p>Allein die räumliche Nähe einer Spielhalle begründet noch keinerlei Sucht- und Gefährdungsrisiko für Menschen in</p>

		<p>Innenstadt. Es ist begrüßenswert und eine Verbesserung fürs Stadtbild, wenn die Spielothek aus dem Innenstadtbereich verbannt wird - aber förderlich für potentielle Suchtentwicklung der Bevölkerung, wenn sie im Randbereich mit guter Anbindung/ Parkmöglichkeiten etc. angesiedelt wird. Süchtige oder suchgefährdete Spieler möchten unentdeckt, anonym spielen, die Spielstätte leicht erreichen können.</p>	<p>ihrem Umfeld. Maßgeblich ist die soziale Kontrolle, die im Umfeld der Flüchtlingseinrichtungen und angesichts der Entwicklung der Gebiete südlich der Peter-Krauseneck-Straße zu künftig mehr Wohnbebauung (im inneren Ring bleibt die gewerbliche Prägung erhalten), vermutlich besser, zumindest aber nicht schlechter ist als im Bahnhofsumfeld. Die - nahezu weltweit anzutreffende - Prägung von Bahnhofsvierteln durch Glücksspiel- und Rotlichtgewerbe, deren Kunden ein hohes Interesse an Anonymität haben, zeigt deutlich, dass es städtebaulich kaum Quartiere mit einer schlechteren sozialen Kontrolle gibt als diejenigen rund um die Bahnhöfe. Die Stadt teilt deshalb explizit nicht die Auffassung, dass die Verlagerung der Spielhalle in die Nähe einer einzigen Flüchtlingsunterkunft im Vergleich zu ihrem bisherigen Standort das Risikopotential für Spielsüchtige insgesamt erhöht. Selbst wenn in Einzelfällen junge Männer aus der Einrichtung an der Peter-Krauseneck-Straße von der Spielhalle angezogen werden sollten, werden vermutlich mehr Kunden, die bisher im Bahnhofsumfeld Zugang zu ihr hatten, davon künftig abgehalten. Bei einer gesamthaften städtebaulichen Bewertung ist die Verlagerung der Spielhalle deshalb nicht nur aufgrund der Eröffnung künftiger Entwicklungspotentiale am Bahnhof ein Gewinn.</p>
--	--	---	--

		<p>Angedachte Vergrößerung der Spielothek und damit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Automaten: Dies ist ebenfalls rechtlich zu prüfen, ob im Zusammenhang mit einer Verlegung auch eine Vergrößerung ermöglicht werden darf (Vermeidung von Mehrfachkonzessionen). Es ist unzweifelhaft, dass eine Erhöhung der Automatenanzahl pro Gemeinde auch das Suchtpotential im Glücksspielbereich erhöht.</p>	<p>Aufgrund der Beschränkung der Fläche auf 150m² sind maximal 12 Spielgeräte gestattet, für die nur eine Spielhallenerlaubnis beantragt werden wird, da es nur eine Spielhalle ist. Das Risiko einer Mehrfachkonzession (und einer weiteren Erhöhung der Zahl der Spielgeräte) ist bereits durch den im VEP festgelegten Raumzuschnitt ausgeschlossen.</p>
	<p>Villa Schöpflin gGmbH 25.03.2021</p>	<p>Stellungnahme der Villa Schöpflin gGmbH zur Verlegung der Spielhalle in Rheinfelden</p> <p>Aus Wissenschaft und Praxis ist bekannt, dass die Entwicklung einer Glücksspielabhängigkeit stark altersabhängig ist und besonders die 14-30-Jährigen betroffen sind. Darunter sind Jugendliche mit Hochrisikoprofil (männliches Geschlecht, Migrationshintergrund, geringe Schulbildung und Arbeitslosigkeit) besonders gefährdet. Das problematische Spielen beeinträchtigt oftmals die schulische und berufliche Laufbahn. Ebenso kann es langfristig negative Auswirkungen auf die gesamte Familie und Partnerschaft haben und zu Verschuldung und/oder Delinquenzen zur Geldbeschaffung führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Glücksspielpräventionsmaßnahmen haben dann eine hohe Wirksamkeit, wenn sowohl verhaltens- als auch verhältnispräventive Maßnahmen ineinandergreifen. Seit Jahren führt die Villa Schöpflin deshalb, gefördert durch die Stadt Rheinfelden, unterschiedliche Maßnahmen der Glücksspielprävention in beiden Bereichen mit den verschiedensten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in Rheinfelden durch.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Eine Spielhallenverlegung in die Peter-Krauseneck-Straße wäre aus der Perspektive der Prävention (Jugendschutz, Schutz besonders vulnerabler Zielgruppen) deshalb kritisch zu betrachten, da sie sich in die unmittelbare Nähe von Einrichtungen und Institutionen, welche aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten (bspw. Alperenler Moschee, Chrischona Gemeinde, Stadtteiltreff Pfiffikus) sowie einer Gemeinschaftsunterkunft befinden würde. Hinzu kommt, dass der geplante Standort auf einem hochfrequentierten Schulweg liegt. Viele Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil</p>	<p>Allein die räumliche Nähe einer Spielhalle begründet noch keinerlei Sucht- und Gefährdungsrisiko für Menschen in ihrem Umfeld. Maßgeblich ist die soziale Kontrolle, die im Umfeld der Flüchtlingseinrichtungen und angesichts der Entwicklung der Gebiete südlich der Peter-Krauseneck-Straße zu künftig</p>

		<p>Oberrheinfeldern würden somit auf ihrem täglichen Schulweg mit der Spielhalle konfrontiert werden. Dadurch können zusätzliche Anreize geschaffen werden.</p>	<p>mehr Wohnbebauung (im inneren Ring bleibt die gewerbliche Prägung erhalten), vermutlich besser, zumindest aber nicht schlechter ist als im Bahnhofsumfeld. Die - nahezu weltweit anzutreffende - Prägung von Bahnhofsvierteln durch Glücksspiel- und Rotlichtgewerbe, deren Kunden ein hohes Interesse an Anonymität haben, zeigt deutlich, dass es städtebaulich kaum Quartiere mit einer schlechteren sozialen Kontrolle gibt als diejenigen rund um die Bahnhöfe. Die Stadt teilt deshalb explizit nicht die Auffassung, dass die Verlagerung der Spielhalle in die Nähe einer einzigen Flüchtlingsunterkunft im Vergleich zu ihrem bisherigen Standort das Risikopotential für Spielsüchtige insgesamt erhöht. Selbst wenn in Einzelfällen junge Männer aus der Einrichtung an der Peter-Krauseneck-Straße von der Spielhalle angezogen werden sollten, werden vermutlich mehr Kunden, die bisher im Bahnhofsumfeld Zugang zu ihr hatten, davon künftig abgehalten. Bei einer gesamthaften städtebaulichen Bewertung ist die Verlagerung der Spielhalle deshalb nicht nur aufgrund der Eröffnung künftiger Entwicklungspotentiale am Bahnhof ein Gewinn.</p> <p>Im Übrigen sind die Betreiber der Spielhalle nach dem LGlÜG verpflichtet ein Sozialkonzept aufzustellen und haben die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsvollem Spielen anzuhalten.</p>
--	--	---	---

			<p>Auch sind Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem oder pathologischem Spielen zu ergreifen.</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist des Weiteren der Zutritt zur Spielhalle zu versagen. Dies wird mittels Ausweiskontrollen sichergestellt.</p> <p>Der Betreiber hat weiter mittels der sogenannten Fremdsperre nach § 4 Abs. 2 LGlüG Personen vom Spielbetrieb auszuschließen, wenn für ihn oder sein Personal Hinweise bestehen, dass diese spielsuchtgefährdet und überschuldet sind, sowie nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.</p>
		<p>2. Stellungnahme zum VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SPIEL- UND GEWERBEHALLE PETERKRAUSENECK-STRASSE“ ein. Wir halten eine kerngebietstypische Großspielhalle in der Peter-Krause-neck-Str. als einem Gebiet mit sozialen Brennpunkten sowie in unmittelbarer Nähe zu zwei Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge für sozialpolitisch unverantwortlich, insbesondere da sich bereits zwei weitere Spielhallen nur wenig mehr als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand 500m entfernt befinden und die Gefahr einer Cluster-Bildung besteht. Auch aus rechtlichen Gründen halten wir das Vorhaben für nicht vertretbar. Auf einzelne Punkte in der Stellungnahme der Verwaltung möchten wir wie folgt eingehen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>1. Die Verwaltung behauptet „[a]ufgrund der räumlichen Nähe ist eine soziale Kontrolle über potentielle Spielsuchtrisiken der Betreuten, soweit die Chrischona-Gemeinde das als Gegenstand ihrer Arbeit betrachtet, einfacher möglich als</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p><i>im Vergleich zum bisherigen eher anonymen Standort der zu verlagernden Spielhalle im Bahnhofsumfeld.“</i></p> <p>Wir empfinden dieses Argument als zynisch und empathiefrei. Unser Anliegen ist nicht die soziale Kontrolle, sondern die Verringerung von Suchtpotentialen insbesondere für Jugendliche und Flüchtlinge. Wir verweisen hier auch auf den unterstützenden Leserbrief des Freundeskreis Asyl (Anlage B).</p> <p>Die Argumentation verkennt zudem, dass die Hauptnutzungszeiten einer Spielhalle in den Abend- und Nachstunden liegen, in welchen das Gemeindezentrum nicht genutzt und eine „soziale Kontrolle“ nicht möglich ist.</p>	
		<p>2. Die Verwaltung behauptet „[o]b die Spielhalle in einem Mischgebiet zulässig ist oder wäre, ist nicht entscheidend. Sie wird in einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) bauplanungsrechtlich ausdrücklich als zulässig festgesetzt. Es geht hier um ein Planungsverfahren und nicht um ein Genehmigungsverfahren. Maßgeblich ist deshalb nur die Frage, ob der VEP den Vorgaben des BauGB entspricht.“</p> <p>Das Argument kann nicht überzeugen. Wenn eine Spielhalle in dem Zielgebiet nicht genehmigungsfähig ist, dann sollte ein Erschließungsplan diese nicht ermöglichen. Ein Erschließungsplan, der eine an sich rechtswidrige Spielhalle vorsieht muss selber als rechtswidrig geltend selbst wenn eine solche Spielhalle noch nicht beantragt ist.</p> <p>Wie uns die Verwaltung mit Schreiben vom 18.02.2021 im Rahmen einer Anliegerinformation nach §55 Landesbauordnung mitgeteilt hat, ist bereits ein Antrag auf Nutzungsänderung für eine Spielhalle gestellt worden, obgleich der Bebauungsplan noch keine Rechtskraft hat. Dies Stadt hat diesen Antrag als „vollständig“ bewertet, was rechtlich fragwürdig ist, da zumindest weder der Nutzungsumfang für die Spielhalle angegeben ist noch die Rechtsgrundlage für den Antrag ausgefüllt wurde.</p>	<p>Das Instrument der Bauleitplanung erlaubt der Kommune die Aufstellung von Bauleitplänen für festgelegte Abgrenzungsgebiete.</p> <p>Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden für den ausgewählten Bereich zeichnerische sowie textliche Festsetzungen erarbeitet, die das erlaubte Ausmaß und die Nutzung innerhalb des Abgrenzungsgebietes verbindlich festlegen.</p> <p>Durch die Bauleitplanung schafft die Stadtverwaltung gezielt Planungsrecht.</p>
		<p>3. Die Verwaltung bestreitet ferner, dass es sich beim Umfeld des Standorts um ein bestehendes Mischgebiet handelt. Es wird behauptet, dass die ca. 5 m breite Peter-Krausneck-Strasse das Gewerbegebiet im Norden</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans Grendelmatt II setzen das ge-</p>

		<p>vom Mischgebiet im Süden trenne. In Bezug auf das nördliche Gebiet wird behauptet „Die einzige dort befindliche Wohnung ist eine Betriebsleiterwohnung und daher im Gewerbegebiet zulässig.“ Auch dieses Argument kann nicht überzeugen. Zum einen ist eine Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn Bebauungsplan diese explizit zulässt. Dies ist jedoch bei dem Bebauungsplan Grendelmatt II nicht der Fall.</p> <p>Es ist zudem unklar auf welches Gebäude sich die Stadt bei Ihrer Aussage bezieht. Sollte sich die Stadt auf das Gebäude Peter-Krauseneck-Str. 6 beziehen, dann sollte hier eine zulässige Betriebsleiterwohnung auch dann nicht vorliegen, selbst wenn diese nach dem Bebauungsplan grundsätzlich zulässig wäre. Eine Betriebsleiterwohnung erfordert, dass diese dem Gewerbebetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Bei dem Gebäude Peter-Krauseneck-Str. 6 wird jedoch mindestens das gesamte Obergeschoss einschließlich Dachterrasse (d.h., mehr als die Hälfte der Baumasse) zu Wohnzwecken genutzt. Von einer Betriebswohnung, die dem Gewerbebetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, kann also nicht die Rede sein. Es liegt eine faktische Wohnnutzung vor.</p>	<p>samte Abgrenzungsgebiet als Gewerbegebiet fest. Ob eine Straße als trennend aufgefasst wird ist nicht entscheidend. Die festgesetzten Nutzungen nach BauNVO definieren den Gebiets-typ und somit die erlaubten Nutzungen.</p> <p>Die Betriebsleiterwohnung ist nicht Gegenstand des VEP.</p>
		<p>Auch das Obergeschoss der künftigen Spielhalle wird derzeit dem Anschein nach zu Wohnzwecken genutzt: Es ist mittlerweile mit TV-Satellitenempfang ausgerüstet und mit mehreren Personen auch an Wochenenden und Nachtstunden rund-um-die Uhr belebt. Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist die einzig plausible Erklärung. Anfragen an die Verwaltung vom 2. Und 24. Februar 2021, ob eine Anfrage und Genehmigung auf Wohnnutzung vorliegt, wurde bislang nicht beantwortet. Fotos, die die oben genannte Nutzung belegen, können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werde. Die Argumentation der Verwaltung verkennt insbesondere, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines möglichen Vorhabens auch danach beurteilt, ob es sich in die „Eigenart der näheren Umgebung einfügt“ (Einfügungsgebot). Die Grenze der näheren Umgebung kann nicht schematisch abgesteckt werden, sondern muss anhand der städtebaulichen Situation, in deren Bereich das Vorhabengrundstück eingegliedert ist,</p>	<p>Die Räumlichkeiten sind nicht zur Wohnnutzung vermietet. Laut Einwohnermeldeamt liegen keine Meldungen vor.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich in der Abgrenzung von Grendelmatt II um ein faktisches Mischgebiet handelt ist nicht richtig. Der Gebietstyp nach BauNVO wird durch die Festsetzungen des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt. Das Einfügungsgebot ist bei Bauvorhaben im Rahmen des</p>

		<p>ermittelt werden². Dass die andere Straßenseite einer einspurigen Straße eine „nähere Umgebung“ darstellt, sollte unstrittig sein. Für die Zuordnung zu einem der Gebietstypen nach der BauNVO kommt es nicht auf die Ausweisung im Flächennutzungsplan an. Maßgeblich sind allein die vorhandenen Nutzungen. Ausgehend von den vorhandenen Nutzungen besteht im vorliegenden Fall ein faktisches Mischgebiet nach §6 BauNVO. Nach § 6 I BauNVO dienen Mischgebiete sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind demnach insbesondere Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und – mit Einschränkungen – Vergnügungsstätten. Nicht zulässig – auch nicht ausnahmsweise – sind kerngebietstypische Großspielhallen.</p>	<p>unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB zu beachten.</p>
		<p>Ein faktisches Mischgebiet liegt vor, wenn ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung besteht. Keine der Nutzungsarten darf die andere hinsichtlich Anzahl oder Umfang eindeutig und dominierend überwiegen.³ Hinsichtlich der erforderlichen Durchmischung der beiden Nutzungsarten wird jedoch nicht verlangt, dass Wohnen und nichtstörendes Gewerbe zu genauen oder zu annähernd gleichen Anteilen im jeweiligen Gebiet vertreten sind oder in jedem Teil des Gebiets Wohngebäude und Gewerbebetriebe nebeneinander vorhanden sind. ⁴ Zu berücksichtigen sind auch nicht genehmigte Baulichkeiten und Nutzungen. In diesem Fall betrifft dies beabsichtigte Ausweisung des südlichen Teilgebiets als explizites Mischgebiet und die eine – nach uns vorliegenden Informationen - anhängige Bauvoranfrage für eine Großwohnanlage auf der Südseite (siehe unter 4.). Die Wohnanlage würde den Charakter des faktischen Mischgebietes noch erheblich stärken. Es ist städteplanerisch widersprüchlich, auf der einen Seite ein Mischgebiet explizit auszuweisen und die Ansiedlung einer Wohnanlage zu erwägen und auf der anderen Seite eine Großspielhalle zu genehmigen mit der Begründung, es würde sich um kein Mischgebiet handeln. Die erforderliche Durchmischung der Nutzungen liegt hier vor, da sowohl Wohnnutzung als auch gewerbliche Nutzung in dem Gebiet zu finden sind.</p>	<p>Die Nutzung für den VEP Spiel- und Gewerbehalle wird vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Innerhalb des Abgrenzungsgebietes sind diese Festsetzungen gültig und maßgebend für die Nutzung nach BauNVO.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich in der Abgrenzung von Grendelmatt II um ein faktisches Mischgebiet handelt ist nicht richtig.</p>

		<p>Auch wenn eine gewisse Massierung der gewerblichen Nutzung im Bereich nördlich der Peter-Krauseneck-Str erkennbar ist, ändert das nichts an dem Charakter des Gesamtgebietes als faktisches Mischgebiet. Grenze jeder an sich zulässigen Bebauung bildet das Rücksichtnahmegebot, welches sich aus dem Einfügungserfordernis in § 34 I 1 BauGB herleitet und für beplante und faktische Baugebiete in § 15 BauNVO normiert ist. Danach sind Vorhaben unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder aber auch wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass in einem Mischgebiet eine kerngebietstypische Spiel auch nicht ausnahmsweise zulässig ist.</p>	<p>Der Gebietstyp nach BauNVO wird durch die Festsetzungen des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt. Das Einfügungsgebot ist bei Bauvorhaben im Rahmen des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB zu beachten.</p>
		<p>4. Fehlende Transparenz: Die Verwaltung weist den Vorwurf der fehlenden Transparenz zurück. Sie geht aber mit keinem Satz auf die folgende Beanstandungen ein:</p> <p>a. Uns wurde Einsicht in den schriftlichen Teil der Bauantragsakte zur Gewerbehalle mit Hinweis auf einen vermeintlichen Datenschutz verweigert, wohingegen einem Nachbarn am folgenden Tag voller Einblick gewährt wurde. Zudem wurden nach glaubhafter Aussage des Nachbarn „über Nacht“ alle Hinweise auf eine Spielhalle mit Tipp-Ex kaschiert.</p> <p>b. Uns liegen Informationen vor, dass der Ersteller der Gewerbehalle eine Bauvoranfrage für eine Großwohnanlage auf dem gegenüberliegenden Flurgrundstück 2295 mit drei größere Wohnblöcke mit insgesamt 52 Wohneinheiten gestellt hat. Diesem Vorhaben soll mit der Ausweisung der Südseite der Peter-Krauseneck-Str. als Mischgebiet der Weg gebahnt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Bauantrag und ist somit nicht als Teil der Bauleitplanung abzuwägen. Die Anmerkung wird an die Baurechtsabteilung weitergegeben.</p>
		<p>Ergänzende Einwendung gegen den Bauantrag Nutzungsänderung Gewerbefläche zu Spielhalle in Rheinfeldern, Karsau, Peter-Krauseneck-Str., Grundstück Lgb.Nr. 2307 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Einschreiben vom 15.3.2021 haben Sie unsere Einwendung zu der o.g. Spielhalle erhalten und uns freundlicherweise mit Datum vom 22.3.2021 eine Kopie der Bauakte zur Einsicht zukommen lassen. Nach</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Bauantrag und ist somit nicht als Teil der Bauleitplanung abzuwägen. Die Anmerkung wird an die Baurechtsabteilung weitergegeben.</p>

		<p>Durchsicht der Bauakte ergänzen wir unsere Einwendungen um folgende Punkte: Auf S. 2 der Anlage 5 des Antrages kann man unter Ziffer 6.3 und 7.2 erkennen, dass das Schriftstück manipuliert wurde. Anscheinend wurde mit weißer Deckfarbe die ursprünglich vorgenommenen Eintragungen unkenntlich gemacht, ohne dass durch eine Paraphierung oder sonstige Hinweise deutlich wird, wer diese Manipulation vorgenommen hat. Dies spiegelt das uns bekannte Vorgehen, welches wir schon mit unserem Einspruch vom 4.12.2018 darlegten, wider. Die Manipulation des Dokumentes genau bei Ziffer 6.3 ist natürlich besonders sensibel, da hier eigentlich festgestellt werden sollte, auf welcher Beurteilungsgrundlage die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Spielhalle zu entscheiden ist. In gleicher Weise ist die Manipulation unter 7.2 ebenso sensibel, da hier das Datum der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes anzugeben wäre, was anscheinend erfolgte und dann wieder entfernt wurde. Wäre die Eintragung des aktuell rechtsverbindlich bestehenden Bebauungsplanes als Entscheidungsgrundlage hier eingetragen und nicht manipuliert worden, hätte die Verwaltung auf dieser Basis den Antrag zwingend ablehnen müssen, da darin Spielhallen explizit ausgeschlossen sind. Mit der Manipulation wurde jedoch versucht, diese zwingende Ablehnung zu umgehen. In der beigefügten Mail-Korrespondenz vom 26.2. ist in „Page 1 of 4“ im 4. Absatz folgender Wortlaut zu entnehmen: „Die Stadt hat ebenfalls ein Interesse, möglichst schnell den B-Plan zu beschließen und den Bauantrag zu genehmigen, weil auf diese Art die Spielhalle an der bisherigen Stelle aufgegeben werden kann, so dass diese Fläche für dort von der Stadt beabsichtigte städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen frei wird.“ Diese Ausführung weist wiederum darauf hin, dass die Stadt nur in der Ansiedlung einer Spielhalle in der Peter-Krauseneck-Strasse 12 eine Lösung für Probleme sieht. Alternative und bessere Standort-möglichkeiten wurden und werden nicht wirklich geprüft und verfolgt, was jedoch Voraussetzung einer ausgewogenen Entscheidung wäre. Die in die Bauakte aufgenommene Einwendung gegen den Bauantrag von der ev. Chrischona Gemeinde Rheinfelden vom 1.3.2021 haben wir zur Kenntnis genommen und unterstützen die darin aufgeführten Argumente in vollem Umfang.</p>	<p>Der Einwand, die Stadt hätte keine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, wird zurückgewiesen. Eine Standortprüfung zur Findung möglicher Alternativstandorte wurde durchgeführt. Im Ergebnis konnte kein geeigneter Ausweichstandort im Verwaltungsgebiet gefunden werden, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Der Vorwurf der Manipulation wird zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--

		Schlußendlich fordern wir Sie hiermit auf, den Antrag aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage und wiederholter Manipulation der Ihnen zur Entscheidungsfindung dienenden Grundlagen abzulehnen.	
--	--	---	--

Rheinfelden (Baden), 07.09.2021
601 – Patrick Philipp